

# **Satzung Förderverein Löschzug Dorsten-Holsterhausen e.V.**

*Kommentar: Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um die am 03.12.2022 aktualisierte Fassung gemäß Beschluss zur Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung vom 03.12.2022 („Änderung d. §16“).*

## **§ 1 Vereinsname**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Löschzug Dorsten-Holsterhausen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Löschzug Dorsten-Holsterhausen e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt -
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Förderverein Löschzug Dorsten-Holsterhausen e. V. mit Sitz in Dorsten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr; die Förderung der Feuerwehrtradition und die Förderung der Identifikation des Stadtteils Holsterhausen mit dem Löschzug Holsterhausen.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  1. Unterstützung bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Geräten und sonstigen Mitteln zur Optimierung der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere auch das Schaffen von Möglichkeiten zur Schulung und Weiterbildung,
  2. Pflege, Instandhaltung und Ergänzung der dem Löschzug Holsterhausen zugehörigen Liegenschaften,
  3. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Dorsten, insbesondere des Löschzuges Holsterhausen,
  4. Werbung von aktiven Mitgliedern für den Löschzug,
  5. Förderung der Instandhaltung und Pflege historischer Feuerwehrtechnik und Feuerwehrgeräte als Anschauungsobjekt für den Bürger,
  6. Förderung des Kommunikationsaustausches und der Begegnung von Feuerwehren auch über die Landesgrenzen hinweg, insbesondere im Bereich der Europäischen Union zum Informationsaustausch im Bereich des Rettungswesens und der Feuerwehrtechnik sowie der Kameradschaftspflege.
  7. Die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Rettungswesens und der Brandschutzerziehung zur Förderung der Feuerwehrgemeinschaft.
  8. Die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder zur Unterstützung des Fördervereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch neutral.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 500,00 € entscheidet der Vorstand, über höhere Summen entscheidet der erweiterte Vorstand.

### **§ 4 Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme schriftlich. Bei einer Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.
- (3) Der Verein kann Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder für die Förderung des Feuerschutzes erworben haben, zu Ehrenmitgliedern benennen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder des Löschzuges Holsterhausen der freiwilligen Feuerwehr Dorsten (aktive Einsatzabteilung, Ehrenabteilung, Unterstützungsabteilung, Jugendfeuerwehr und musiktreibende Einheiten) sind nach einfacher Willensbekundung und mit Einverständnis des Vorstandes ordentliche Mitglieder des Fördervereins. Sie sind von den Beitragszahlungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Löschzug Holsterhausen befreit. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (2) Bei Austritt der in § 5 Absatz 4 genannten Mitglieder des Fördervereins erlischt die freiwillige Beitragsfreiheit nach Austritt aus dem Löschzug Holsterhausen.

### **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand kann entsprechend seinem Aufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal je Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

### **§ 11 Einberufung zur Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, in Schriftform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

### **§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung verändert oder ergänzt werden. Über die Annahmen von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem Förderverein und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , zu Änderungen des Vereinszwecks und zu Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der Anwesenden Wahlberechtigten dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§ 13 Beschlüsse**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 14 Ergänzung zur Satzung**

Ergänzend zur Satzung kann der Verein zur Ausführung und Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele eine Vereinsordnung erstellen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Änderungen der Vereinsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit.

### **§ 15 Versicherung**

Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft nach §52 der Abgabenordnung, z.B. zwecks Förderung

1. der Rettung aus Lebensgefahr,
2. des Feuer-, Zivil- und Katastrophenschutzes,
3. des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
4. der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
5. der Jugendhilfe.

Dorsten, den 03.12.2022

Rethar Schmidt (Schriftführer)